

An die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Danzig ...

Quelle: [Preuß. GS 1815 S. 48](#)

— 48 —

(No. 279.) An die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Danzig des Culmschen und Michelauschen Kreises, und an die Einwohner der^a Stadt und des Gebietes von Thorn. Vom 15ten Mai 1815.

^a korrigiert aus: dee

Ich habe Euch durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage wieder in Eure uralten Verhältnisse zurückgeführt; Ich habe Euch dem Lande wiedergegeben, dem Ihr ursprünglich angehört, und dem Ihr Euern früheren Wohlstand verdanket. Ihr werdet in dieser Wiedervereinigung an der Konstitution Theil nehmen, welche Ich allen Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und an der provinziellen Verfassung welche Meine Provinz Westpreußen erhalten wird.

Diese Wiedervereinigung gewährt Euch Schutz und Sicherheit für Euer Eigenthum, die Gewißheit, die Früchte Eurer Industrie wieder selbst zu genießen und die Aussicht auf eine ruhige Zukunft. Mit landesväterlicher Sorgfalt werde Ich bemüht seyn Euren tief erschütterten Wohlstand noch einmal gründen zu helfen. Ausschließlich mit der Zukunft beschäftigt, will Ich, daß jede Verirrung der Vergangenheit, der Vergessenheit übergeben werden soll.

Ich werde durch die Zeitumstände verhindert den erneuerten Eid Eurer Treue in Person zu empfangen, und habe deshalb Meinen Ober-Präsidenten von Ostpreußen und Landhofmeister des Königreichs Preußen, **von Auerswald** aufgetragen, die Erbhuldigung in Meinem Namen von Euch in der Stadt Danzig zu empfangen und die diesfälligen nöthigen Verfügungen zu treffen.

Gegeben zu Wien, den 15ten Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)